



Bundesministerium der Justiz
z. H. Fr. Leutheusser-Schnarrenberger
-persönlich-
Mohrenstr. 37

23.06.2011

10117 Berlin

per Fax: 030/18580-9525

Ihre Zeichen: R A 3 – 3100/28-III-R1 154/2011

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 193 (11)

Missstände im deutschen Rechtssystem

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin,

wir danken für das Schreiben Ihrer Fr. Klaes v. 22.03.11.

Leider können wir uns den Ausführungen Ihrer Mitarbeiterin nicht so richtig anschließen.

Hinsichtlich der Mitteilung, die Justiz in Deutschland arbeite in der überwiegenden Zahl der Fälle zügig, verweisen wir auf die nahezu durchgängig noch immer viel zu langen Verfahrenslaufzeiten, insbesondere bei familiengerichtlichen Verfahren.

Was die Gegebenheiten betrifft, die zu unserer Anfrage v. 05.03.11 führten, so ist festzuhalten, dass der EGMR bereits im Zeitraum 1959 (!) bis 2009 in mehr als 40 (!) Fällen EMRK-Verstöße Deutschlands durch überlange Zivilverfahren festgestellt hat.

Allein im Jahr 2009 hat der EGMR 13 solcher Verstöße gegen das Gebot der "angemessenen Frist" nach Artikel 6 (1) EMRK festgestellt.

Bereits in der Rechtssache Sürmeli (EGMR 75529/01, Urteil v. 08.06.06) war vom EGMR das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs gegen überlange Verfahrensdauer aufgezeigt und gerügt worden. Die deutsche Regierung war in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf ihre Verpflichtung hingewiesen worden, dass sie unter Aufsicht des Ministerkomitees des Europarats Maßnahmen zu ergreifen hat, die den Verstoß gegen die EMRK beenden, etc..

Es ist festzuhalten, dass darauf hin seitens des Gesetzgebers nichts geschehen ist, was einer zeitnahen Abstellung dieser Missstände hätte dienlich sein können.

In seinem Urteil in der Rechtssache Rumpf (EGMR 46344/06, Urteil v. 02.09.10) führte der EGMR aus, dass er den von der deutschen Bundesregierung unlängst vorgelegten Gesetzesentwurf über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren zwar begrüßen würde, stellte aber fest, dass Deutschland trotz der umfangreichen und konstanten Rechtsprechung des EGMR zu diesem Problem bisher noch immer keinerlei Maßnahmen zur Verbesserung der Situation umgesetzt habe.

Der EGMR führte zudem aus, dass es sich bei der überlangen Verfahrensdauer um ein strukturelles Problem in Deutschland handeln würde, was sich auch darin zeigen würde, dass zum Zeitpunkt Sept. 2010 beim EGMR mehr als 50 weitere Beschwerden anhängig wären, die vergleichbare Gegebenheiten (überlange Verfahrensdauer bzw. fehlen eines diesbezüglichen Rechtsbehelfs) zum Inhalt hätten.

In Anbetracht dieser Gegebenheiten bleibt zu hoffen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf nunmehr zeitnah Früchte trägt.

Eine Beantwortung dieses Schreibens ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II



L u d t k e



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Kollegium Pro Recht
z. Hd. des Vorsitzenden der AG II
Herrn Lüdtkke
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Heidemarie Klaes

REFERAT R A 3

TEL (030) 18 580 - 9645

FAX (030) 18 580 -9525

AKTENZEICHEN R A 3 - 3100/28-1II-R1 154/2011

DATUM Berlin, 22. März 2011

BETREFF: Ihr Schreiben - Az.: 193 (11) - vom 5. März 2011

Sehr geehrter Herr Lüdtkke,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. März 2011. Frau Bundesminister der Justiz Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Rumpf gegen Deutschland, Urteil vom 02.09.10, EGMR 46344/06, fragen Sie an, was hinsichtlich der Verpflichtung Deutschlands (Abs. 5 der genannten Entscheidung) unternommen wurde, einen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf bzw. eine Kombination solcher Rechtsbehelfe gegen die unangemessene Dauer von Zivilverfahren einzuführen.

Hierzu möchte ich Ihnen das Folgende mitteilen:

Die Justiz in Deutschland arbeitet in der überwiegenden Zahl der Fälle zügig. Verfahrensstatistiken belegen, dass sich die Dauer der gerichtlichen Verfahren im Rahmen dessen bewegt, was als schnelle Erledigung bezeichnet werden kann. Gleichwohl lassen sich in Einzelfällen längere Verfahrensdauern nicht immer vermeiden. So gibt es Fälle, in denen dem Gericht eine zügige Verfahrensbeendigung durch - rechtlich zulässiges - Verhalten eines Betei-

ligten erschwert wird, wenn diesem an einer schnellen Verfahrensbeendigung nicht gelegen ist.

Die Bundesregierung nimmt die Frage, wie eine Beschleunigung lang andauernder Gerichtsverfahren und eine Verbesserung des Rechtsschutzes bei unangemessener Verfahrensdauer erreicht werden kann, sehr ernst. Auf die Dauer gerichtlicher Verfahren kann die Bundesregierung aber nur dadurch Einfluss nehmen, dass sie dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen und Regelungen vorschlägt, die den Gerichten ein schnelles und unbürokratisches Verfahren erlauben. Außerdem kann die Bundesregierung durch Vorschläge gegenüber dem Gesetzgeber darauf hinwirken, dass Betroffene bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren bessere Rechtsschutzmöglichkeiten haben.

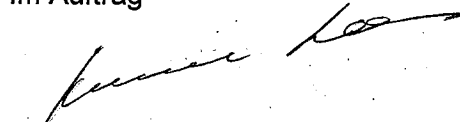
Die Bundesregierung hat hierzu im August 2010 den Entwurf eines „Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ vorgelegt. Der Entwurf schlägt die Einführung eines neuartigen Entschädigungsanspruchs gegen den Staat für Fälle überlanger Gerichtsverfahren vor. Derzeit befindet sich der Regierungsentwurf im Gesetzgebungsverfahren durch Bundesrat und Bundestag. Der weitere Verlauf hängt von diesen Gesetzgebungsorganen ab.

Sie haben die Möglichkeit, die Bundestags-Drucksache 17/3802 vom 17. November 2010 (vollständiger Text des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs auf den Internetseiten des Bundestages (www.bundestag.de) unter dem Link „Dokumente & Recherche“ einzusehen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit dieser Auskunft behilflich sein konnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Heidemarie Klaes)



Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

Bundesministerium der Justiz
z. H. Fr. Leutheusser-Schnarrenberger
-persönlich-
Mohrenstr. 37

05.03.2011

10117 Berlin

per Fax: 030/18580-9525

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 193 (11)

Misstände im deutschen Rechtssystem

Sehr geehrte Frau Bundesjustizministerin,

wir nehmen Bezug auf die die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache Rumpf gg. Deutschland, Urteil v. 02.09.10, Gz. EGMR: 46344/06.

Der EGMR hat in dieser Rechtssache wiederholt u. a. kritisiert, dass es im deutschen Rechtssystem nach wie vor keinen wirksamen Rechtsbehelf gegen die unangemessene Dauer von Zivilverfahren gibt.

In Abs. 5 der vg. Entscheidung wurde Deutschland verpflichtet, unverzüglich - spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Endgültigkeit des Urteils - einen entsprechenden, wirksamen, innerstaatlichen Rechtsbehelf bzw. eine Kombination solcher Rechtsbehelfe einzuführen.

Wir planen in diesem Zusammenhang eine Veröffentlichung und bitten daher bis zum 30.03.11 um Mitteilung, was in diesem Zusammenhang bisher unternommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e